

RS Vwgh 1980/9/10 2601/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §19;

1. BAO § 19 heute
2. BAO § 19 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Ist der Abgabepflichtige verstorben, dann sind Abgabenbescheide, solange der Nachlaß nicht eingewantwortet ist, von der Verlassenschaft nach dem Abgabepflichtigen, vertreten durch den Verlassenschaftskurator, den erbserklärten Erben oder den Erbenmachthaber zu richten (vgl Reeger-Stoll, Kommentar zur BAO, S 80). Ist der Abgabepflichtige verstorben, dann sind Abgabenbescheide, solange der Nachlaß nicht eingewantwortet ist, von der Verlassenschaft nach dem Abgabepflichtigen, vertreten durch den Verlassenschaftskurator, den erbserklärten Erben oder den Erbenmachthaber zu richten vergleiche Reeger-Stoll, Kommentar zur BAO, S 80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980002601.X01

Im RIS seit

10.09.1980

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>